

**Marktgemeinde Hörbranz
Gemeindevertretung**

Hörbranz, am 14. November 2019

Protokoll Nr. 42

über die am 02.10.2019 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer OG stattgefundene öffentliche Gemeindevertretungssitzung, zu der alle Gemeindevertreter ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Anwesend:

Bgm. Hehle Karl als Vorsitzender
Vize. Bgm. Siebmacher Josef
GR Berkmann Josef
GR Biegger Siegfried
GR Jeglic Dietmar
GV Achberger Gerhard
GV Bösch Erika
GV Filler Thomas
GV Fink Lukas
GV Hagspiel Xaver, Mag.
GV Huber Rudolf
GV Hüttl Klaus
GV Leithe Günter
GV Linder Manuela
GV Merdane-Türk Özlem, Mag.
GV Moosbrugger Lars
GV Paul Stefan
GV Sicher Manuela
GV Sigg Christine
GV Stüble Björn
GV Wagner Benno
EM Gantschacher Jeanette
EM Köb Josef
EM Kofler Christian
EM Kohler Martin
EM Tschol Martin

Entschuldigt

GV Rauch Georg

Schriftführer:

GSekr. Mag. Schluderbacher Jürgen

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bgm. begrüßt alle Anwesenden - insbesondere die Auskunftsperson für das TOP 2, Arch. Josef Fink. Bürger/Innen haben die Möglichkeit in der Bürgerfragestunde ihre Fragen an die gewählten Mandatäre zu richten. In der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reglementierung zur Bürgerfragestunde ist eine Frage plus eine Zusatzfrage mit je 3 Minuten Redezeit vorgesehen. Präsentationen oder Statements sind nicht vorgesehen.

Der Vorstand der Waldkinder hat dem Bgm. am Montag mitgeteilt, dass der Verein in der Gemeindevertretung eine Präsentation halten möchte. Dies ist im Rahmen der Bürgerfragestunde nicht vorgesehen. Der Bgm. bittet die Gemeindevertretung eine Ausnahme zu genehmigen und dem Verein Waldkinder die Möglichkeit für eine kurze Präsentation (10-15 Minuten) zu geben. Die Gemeindevertretung stimmt dieser Ausnahme zu.

Die Vorstandsmitglieder der Waldspielgruppe stellen ihr Anliegen vor. Sie würden gerne das Angebot des Vereines von einer Spielgruppe hin zu einer Kindergartengruppe erweitern. Der Verein sieht dies als Ergänzung zum bestehenden Kinderbetreuungsangebot in Hörbranz. Zur Ausweitung dieses Angebotes würde der Verein jedoch auch Räumlichkeiten benötigen. Kooperationen bzgl. Raum könnte sich der Verein Waldkinder z.B. mit dem Kneippverein oder dem Imkerverein vorstellen. Der Kindergartenausschuss wird sich in der nächsten Ausschusssitzung mit der Thematik befassen.

Nach Abschluss der Bürgerfragestunde stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit mit 26 Gemeindevertretern fest und eröffnet die Sitzung.

2. Erweiterung Kinderbetreuung Unterdorf

Wie in den letzten Sitzungen beschlossen, wurde Arch. Fink beauftragt die beiden Kindergartengebäude Unterdorf und Leiblach bzgl. der Erweiterungsoptionen zu untersuchen. Für eine rasche Umsetzung eignet sich das Kindergartenareal Unterdorf am besten. Der Bgm. bittet Arch. Josef Fink seine Pläne zu präsentieren.

Das Protokoll der Arbeitsgruppe „Erweiterung Kinderbetreuung“ ist allen Gemeindevertretern zugesendet worden. In der Arbeitsgruppe wurden drei Varianten für den Ausbau des Kindergarten Unterdorf mit Vor- und Nachteilen erarbeitet. Arch. Fink präsentiert die Vor- und Nachteile der drei unterschiedlichen Bebauungsvarianten. Dabei geht er insbesondere auf die von der Arbeitsgruppe favorisierte „Variante drei“ ein. Diese beinhaltet einen zweigeschossigen Erweiterungsbau. Bei dieser Variante ist der Eingriff in die bestehende Bausubstanz relativ gering.

Nach der Präsentation durch Architekt Fink bittet der Bgm. die Mitglieder der Gemeindevertretung um Fragen. Die erste Frage wird zu den Kosten gestellt: Das Grundgebäude der Variante 3 würde nach aktuellem Stand ca. netto 2.000.000 Euro, eine mögliche Unterkellerung ca. netto 335.000 Euro und ein Zusatzgeschoss ca. netto 800.000 Euro kosten. Weitere Fragen beschäftigen sich mit der baulichen Einbeziehung des VKW Trafohauses am Grundstück, der Parkplatzsituation und ob das Gebäude die langfristigen zukünftigen Bedarfe beinhaltet. Im nächsten Schritt bespricht die Gemeindevertretung nochmals das Thema Waldkindergarten – Regelkindergärten. Es herrscht Einigkeit darüber, dass sich die Angebote ergänzen und nicht konkurrieren sollten.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss für die Variante drei zu treffen. Der Bgm. erläutert der Gemeindevertretung nochmals die Dringlichkeit des Projektes:

- Zum jetzigen Zeitpunkt ist klar, dass im nächsten Kindergartenjahr eine weitere Gruppe benötigt wird.
- Zudem sollte die Kleinkindbetreuungsgruppe, die dzt. in den Übergangsräumlichkeiten im KG Dorf untergebracht ist, in die neuen Räumlichkeiten KG Unterdorf wandern.

Der Bgm. stellt den Antrag, dass für die Umsetzung der Variante drei ein Grundsatzbeschluss gefasst wird und die notwendigen Budgetmittel mit voranschlagt werden sollen. Die Gemeindevertretung nimmt diesen Beschluss mit 26:0 Stimmen an.

Der nächste Ausbauschritt wird sich mit dem KG Leiblach befassen (Sanierung und Erweiterung oder Abriss und Neubau).

3. Mietvertrag Sozialzentrum Josefsheim

Der Mietvertragsentwurf wurde allen Gemeindevertretern/innen mit der Tagesordnung zugesendet. Es bestehen von Seiten der Gemeindevertretung keine grundlegenden Fragen und Anmerkungen zum Vertrag. Die Gemeindevertretung spricht sich einstimmig für die Annahme des Vertrages in der mitgesendeten Form aus.

4. Umwidmungen

4.1 Zweite Beschlussfassungen

Die von der Gemeindevertretung am **15.05.2019** (Protokoll Nr. 38, Pkt. 10.c) beschlossene Änderung (Entwurf, 1. Vorlage) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß §23 in Verbindung mit §21 Raumplanungsgesetz in der gültigen Fassung vom 01.03.2019 vom **20.05.2019** bis **20.06.2019** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf und umfasst folgende Grundstücke:

a) **2018-11, GST-Nr. 295/1, Ziegelbachstraße**

Plan ZI:2018-11, vom 29.04.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
2598/1	BM	Straße	62
2598/1	FL	Straße	135
2598/3	FL	Straße	119
2598/4	FL	BW	52
293/1	BM	Straße	106
293/1	FL	Straße	1
293/3	BM	Straße	2
295/1	FL	BW	644
295/1	FL	Straße	190
295/18	FL	BW	5
.47/1	FL	BW	240

Eine Befristung der Widmung ist nicht erforderlich, da die Fläche bereits bebaut ist. Das alte Bauernhaus wird abgetragen. Während der Auflagefrist sind keine Änderungsanregungen eingegangen. Die zweite Beschlussfassung kann erfolgen.

Die Gemeindevertretung stimmt mit 26:0 Stimmen einstimmig für diese Widmungsänderung.

b) 2018-14, GST-Nr. 2664/1, Hochreute

Plan Zl: 2018-14, vom 15.04.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzellen

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1317/7	BW	FF	312
1317/7	BW	Straße	89
2664/1	FF	BW	13
2664/1	FF	Straße	103

Von der Lawinen- und Wildbachverbauung wurde noch ein geologisches Gutachten gefordert. Der Landesgeologe Dr. Walter Bauer hat das Grundstück am 10.09.2019 besichtigt. Die Stellungnahme ist noch nicht eingelangt.

Sollte ein zweites Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden, wird nochmals ein geologisches Gutachten durch den Bauherrn beigebracht werden müssen.

Eine Befristung der Widmung ist nicht erforderlich, da die Fläche bereits bebaut ist. In erster Linie wird eine Baufläche in Freifläche-Freihaltegebiet aus der roten Gefahrenzone rückgewidmet.

Während der Auflagefrist sind keine Änderungsanregungen eingegangen. Die zweite Beschlussfassung kann erfolgen.

Die Gemeindevertretung stimmt mit 26:0 Stimmen einstimmig für diese Widmungsänderung.

c) 2019-03, GST-Nr. 1221 und weitere, Hofer Straße

Plan Zl: 2019-03 V2, vom 26.04.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1221/3	FL	BW-Frist (BW)	760
1221/3 1220 1204	FL	Straße	199
1219 1220	FL	BW-Frist (BW)	158
1204	FL	BW-Frist (BW)	608

Während der Auflagefrist sind keine Änderungsanregungen eingegangen.

Die beantragende Familie hat für ihren Bereich einen weiteren Entwurf für ein Doppelhaus mit Garage und Terrassen vorgelegt. Für die Umsetzung dieses Entwurfs wäre eine Ausweitung der Baufläche erforderlich. Der Entwurf wurde nochmal dem Amtssachverständigen besprochen und dem Ausschuss zur Beurteilung vorgelegt.

Eine positive Beschlussfassung hat zur Folge, dass das Kanalerschließungsgebiet um diese Flächen erweitert werden muss. Eine Anschlussmöglichkeit muss für die Grundstücke geschaffen werden. Grundsätzlich ist eine Variantenuntersuchung der Ableitung erforderlich. Es kommt eine Ableitung mit Freispiegelkanal Richtung Lochau oder Pumpwerk Richtung Anschlusschacht in der Hofer Straße in Frage. Beide Varianten erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Der Entwurf kann platzsparender erfolgen. Das zweite Gebäude kann etwas nach Norden verschoben werden, damit liegt die Terrasse auf der Baufläche. Eine Ausweitung der Baufläche gegenüber der 1. Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

Der Planer hat nach der Besichtigung am 16.09.2019 beim Amtssachverständigen vorgesprochen und erklärt, dass der Baukörper nicht so weit nach hinten gerückt werden kann, da die gesetzlichen Bauabstände für das Satteldach nicht mehr eingehalten werden können. Für die zweite Beschlussfassung soll auch ein Schnitt des Entwurfs vorgelegt werden. Wenn die Dachform eine Ausweitung um 3 m erfordert, kann sie aus Sicht des Amtssachverständigen erfolgen (telefonische Mitteilung Amtssachverständiger am 16.09.2019).

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Für die Ausschussmitglieder ist die Notwendigkeit einer Ausweitung um 3 m nicht nachvollziehbar. Mit der 1. Beschlussfassung wurde bereits ein Vorsprung akzeptiert. Die Mitglieder möchten keine Ausweitung der beschlossenen Widmung. Sollten die gesetzlichen Abstände zum Nachbarn nicht eingehalten werden, so sind die Mitglieder der Ansicht, dass die Nachbarn einer Abstandsnachsicht zustimmen sollten, schließlich hat die Gemeindevertretung der Siedlungserweiterung am Ortsrand zugestimmt, damit beide Familien Bauflächen für die bauwilligen Kinder erhalten.

Stimmverhalten des Raumplanungsausschusses: Ausweitung der Baufläche gegenüber der 1. Beschlussfassung wird einstimmig abgelehnt.

Auf Grund des Beratungsergebnisses im Ausschuss hat der Antragsteller noch einmal die Gründe dargestellt, die für eine Ausweitung der Fläche sprechen. Auf Grund des Grundstückszuschnitts sind 608 m² für ein Doppelhaus knapp bemessen. Es sollen zwei Wohnhäuser mit ca. 130 m² Nutzfläche entstehen. Eine Verschiebung des östlichen Gebäudes verschlechtert die Sonneneinstrahlung für das Wohnhaus und Terrasse. Aus Sicht des Antragstellers ist es ehrlicher, die bebaubare Grundstücksbreite mit 23 m festzulegen, als mit 20 m. Mit 23 m kann davon ausgegangen werden, dass die Gartengestaltung auf dem gewidmeten Grund vorgenommen wird und sich nicht in die Freifläche ausdehnt. Die gewidmete bebaubare Fläche würde für die Familie somit ca. 743 m² betragen. Aus Sicht des Antragstellers ist der haushälterische Umgang mit Grund und Boden im Falle von 743 m² noch gegeben. Die Widmung ist eine befristete. Mit der Bebauung der Grundstücke muss innerhalb von 7 Jahren begonnen werden. Bei Nichtbebauung ist die Folgewidmung mit Bauerwartungsfläche-Wohngebiet festgelegt.

Die Thematik wird nochmals eingehend in der Gemeindevertretung mit allen Pros und Kontras besprochen.

Schlussendlich stimmt die Gemeindevertretung dieser Widmung mit der beantragten Erweiterung der Widmung mit 26:0 zu.

d) 2019-07, GST-Nr. 2529/3, Diezlinger Straße – von Amts wegen

Plan Zl: 2019-07, vom 25.03.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
2529/3	FL (Forst)	FL	1.481

Während der Auflagefrist sind keine Änderungsanregungen eingegangen. Die zweite Beschlussfassung kann erfolgen.

Von Seiten der Gemeindevertretung gibt es keine weiteren Fragen und Einwendungen. Ein Gemeindevertreter erklärt sich für befangen.

Die Gemeindevertretung stimmt mit 25:0 Stimmen der Widmung zu.

4.1 Erste Beschlussfassungen

a) 2018-01 GST-Nr. 1644/2, Am Giggelstein

Plan Zl: 2018-01, vom 29.11.2018, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1644/2	FF	BW	1.136

Mit 09.05.2019 hat die Abteilung IVE der Landesregierung eine abschließende Stellungnahme zur Umwelterheblichkeitsprüfung abgegeben.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aus raumplanerischen Überlegungen kann aber einer Umwidmung nicht zugestimmt werden.

„Die Ausweisung eines Baugrundstücks würde in der gegebenen Außenlage eine isolierte Spitterwidmung darstellen, welche die Zersiedelung fördert. Die Umwidmung ist anlassbezogen und steht in keinem größeren Zusammenhang (Räumliches Entwicklungskonzept). Sie ist daher aus raumplanerischer Sicht abzulehnen. Das Ortsbild wird im betroffenen Bereich durch die bauhistorisch wertvolle Kapelle, die unter Denkmalschutz steht, geprägt. Durch die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes würde die Sichtbeziehung auf die Kapelle aus südlicher Richtung stark eingeschränkt. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Charakteristik des betroffenen Ortsteils zur Folge.“

Die Antragsteller möchten, dass der Antrag auf der nächsten Gemeindevertretungssitzung behandelt wird. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumplanung

Der Amtssachverständige verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung. Wird der Antrag von der Gemeindevertretung abgelehnt, so hat der Antragsteller die Möglichkeit beim unabhängigen Sachverständigenrat eine Stellungnahme einzuholen. Sollte die Stellungnahme positiv sein, müsste sich die Gemeindevertretung nochmals mit dem Antrag beschäftigen.

Wird der Antrag in der Gemeindevertretung abgelehnt, so hat der Antragsteller kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Das UEP-Verfahren ist abgeschlossen.

Die Mitglieder möchten nicht, dass durch eine Widmung spätere Generationen das Grundstück verkaufen, der Gebäudebestand abgetragen und eine Wohnanlage errichtet wird. Aus Sicht der Ausschussmitglieder ist dies nur zu verhindern, wenn die Freifläche-Freihaltegebietwidmung belassen wird.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung der Sachverständigen an und empfiehlt weiterhin die Ablehnung des Antrags.

Stimmverhalten des Raumplanungsausschusses: einstimmig abgelehnt

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Raumplanungsausschusses und lehnt den Widmungsantrag einstimmig ab.

b) 2018-08 GST-Nr. 1034/3, beim Rössle

Plan Zi: 2018-08-01, vom 05.03.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

GST-Nr.	von FWP Alt	In FWP Neu	Fläche ca. in m2
1034/3	FL	BW	1.330

Der Antrag wurde bereits einmal behandelt. Der Antragsteller hat eine Bebauungsstudie vorgelegt. Auf Grundlage der Bebauungsstudie wurde ein Raumplanungsvertrag erstellt.

Die Gemeindevertretung hat am 15.05.2019 die Entscheidung vertagt. Für die Gemeindevertreter war im Raumplanungsvertrag nicht deutlich, ob es bei der maximalen Geschosßzahl um E+1 handelt, oder ein weiteres Geschosß möglich ist.

Der Vertrag sollte ausdrücklich auf E+1 lauten.

Weiters ist zu bedenken, ob nicht auch eine maximale Baunutzungszahl festgelegt wird. Die Bauflächenzahl würde bei zwei voll ausgebauten Geschosßen eine Baunutzungszahl von 77 zulassen, was deutlich über den 68 des Nachbargebäudes zu liegen kommt.

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Die Festlegung einer maximalen Baunutzungszahl im Raumplanungsvertrag ist sinnvoll.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Im Raumplanungsvertrag soll die Geschosßzahl auf maximal E+1 lauten. Die maximale Baunutzungszahl soll in den Vertrag aufgenommen werden und mit max. 60 begrenzt werden.

Stimmverhalten: einstimmig positiv

Der Bgm. führt an, dass die Widmung bereits vor einigen Jahren negativ abgelehnt wurde. Die Gemeindevertreter diskutieren eingehend über die Siedlungs- bzw. Widmungsgrenze, die Widmungsfähigkeit des Grundstücks, den Umgang mit der Ressource Boden bzw. die Anzahl von Geschossen. Die Widmungsänderung wurde bereits 2005 abgelehnt, um für zukünftige Generationen die Ressource Boden zu erhalten. Dieser Neuantrag steht aus Sicht der Gemeindevertretung im Widerspruch zur bereits abgelehnten Widmung 2005.

Ein Gemeindevertreter stellt den Antrag die Widmung zu vertagen bis mehr Klarheit besteht. Dieser Antrag wird mit 19:7 Stimmen abgelehnt. **Schlussendlich wird der Widmungsantrag einstimmig abgelehnt.**

c) 2019-08 Teilfläche aus GST-Nr. 869/5, Grundstück ARA Leiblachtal

Plan Zi: 2019-08, vom 13.08.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen.

Die Widmungsänderung soll einerseits eine geplante Erweiterung der ARA ermöglichen und andererseits die Aufstellung einer Mobilfunksendeanlage ermöglichen. Die Nutzung als Truppenübungsplatzes für das Bundesheer ist nicht mehr gegeben.

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
869/5	[AR]-FS Bundesheerübung	[ev]-FF Abwasserreinigungsanlage und Mobilfunk Sendeanlagen - Frist	12.881
	FF	[ev]-FF Abwasserreinigungsanlage	343

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Die angemessene Unterlagswidmung ist in diesem Gebiet Freifläche-Freihaltegebiet.

Die Abwassereinigungsanlage benötigt die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche.

Für die Sendeanlage muss ebenfalls ein Teil als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

Sie Sonderfläche für die Sendeanlage muss befristet werden.

Es wird im Rahmen des Verfahrens zum Natur- und Landschaftsschutz eine Stellungnahme erstellt.

Grundsätzlich wird ein hoher Mast an dieser Stelle kritisch gesehen.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Die Mitglieder sind der Ansicht, dass eine Sendeanlage auf dem Gelände der Abwasserreinigungsanlage mit den hohen Behältern einerseits und in Nachbarschaft zur Eisenbahn und den hohen Gebäuden im Deuringareal, sowie dem hohen Baumgestand andererseits vertretbar ist. An das Grundstück der ARA schließt an das Natur 2000 Gebiet an, eine starke Beeinträchtigung wird nicht gesehen. Die Stellungnahme für das Natur- und Landschaftsschutzverfahren ist vor der zweiten Beschlussfassung jedenfalls zu beachten. Die Vergrößerung der Vorbehaltsfläche um ca. 343 m2 wird als notwendig betrachtet.

Stimmverhalten des Raumplanungsausschusses: einstimmig positiv

In der Gemeindevertretung werden noch Fragen zur Höhe der Sendeanlage, der Pacht und nochmals zur Lage des Ablaufbeckens besprochen. **Die Gemeindevertretung stimmt der Widmung in der 1. Beschlussfassung einstimmig zu.**

d) 2019-09 GST-Nr. 554/2, 554/3, 565/1, 565/2, 569, 571 an der Hochstegstraße
Plan Zl: 2019-09, vom 12.08.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

Die Eigentümer der genannten Grundstücke haben jeweils einen Antrag auf Widmungsänderung in Baufläche gestellt. Ob es eine Baufläche-Mischgebiet oder ein Wohngebiet werden soll, kann von der Gemeinde entschieden werden. Grundsätzlich wollen die Eigentümer verkaufen. Die Eigentümer der kleinen Grundstücke 554/2 und 554/3 möchten lieber eine Tauschfläche. Einer Vorbehaltsfläche für den gemeinnützigen Wohnbau könnten alle Antragsteller zustimmen.

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
554/2 554/3 565/1 565/2 569 571	FL	BW	5.640

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Aus der Widmungs- und Bebauungstypologie ergibt sich, dass eine Weiterführung der Baufläche in einer Bautiefe entlang der Hochstegstraße möglich ist. Es bietet sich die Weiterführung als Baumischfläche an. Als Puffer zum kleinen Betriebsgebiet ist eine Straßenfläche vorhanden. Zur Autobahn soll eine Freifläche erhalten werden. Jedenfalls soll die Wohnbebauung aus Lärmschutzgründen nicht bis an die Autobahn reichen.

Eine Ausweitung der Baufläche für eine gewerbliche Nutzung bis zur Autobahn kann nur im Rahmen einer umfangreicheren Betrachtungsweise beurteilt werden.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Es handelt sich um mehrere Grundstücke mit mehreren Eigentümern. Derzeit wird die Fläche von einem Pächter bewirtschaftet. Das Ausmaß der Fläche ist gerade mal so groß, dass eine Bewirtschaftung noch effizient erfolgen kann. Mit einer Teilwidmung und Teilbebauung würde die bewirtschaftbare Fläche deutlich kleiner.

Die Mitglieder sind der Ansicht, dass es sich hier um eine Fläche handelt, die von der Gemeinde erworben werden sollte und die Gemeinde die Entwicklung der Fläche je nach Bedarf auch weiter entwickeln kann. Es kommt eine Nutzung für den gemeinnützigen sozialen Wohnbau in Frage. Es kommt auch eine gewerbliche Nutzung in Frage.

Die Mitglieder empfehlen eine Teilwidmung vorzunehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Eigentümer an die Gemeinde verkaufen. Die Verhandlungen sollten aufgenommen werden und ein Vorvertrag erstellt werden.

Stimmverhalten im Ausschuss: In der derzeitigen Form einstimmig abgelehnt

Die Gemeindevertretung lehnt diesen Antrag einstimmig ab, es mögen allerdings noch weitergehende Verhandlungen zwecks Grunderwerb geführt werden, dann könnten im Anschluss weiterführende Widmungsgespräche geführt.

e) 2019-10 GST-Teilfläche Nr. 1138 an der Fronhoferstraße

Plan Zl: 2019-10, vom 20.05.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

Die Eigentümer des genannten Grundstücks haben einen Antrag auf Widmungsänderung für eine Teilfläche des Grundstücks 1138 gestellt. Die vorhandene Baufläche soll ergänzt werden, damit für die Erteilung in etwa gleichwertige bebaute oder bebaubare Grundstücke entstehen.

Die derzeitige Widmung der Baufläche lautet Baufläche-Mischgebiet mit Bauwerken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1138	BM-L	BML	0,3
.156	BM	FL	16
.157	BM-L	Straße	95
	FL	BM-L	338
	FL	Straße	8

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Die geringfügige Anpassung der Widmung an den Gebäudebestand und die geringfügige Ausweitung der Baufläche kann an dieser Stelle akzeptiert werden. Eine BM-L Widmung schränkt die Nutzung nicht ein sondern erweitert sie insofern, als ausdrücklich auch Landwirtschaft auf dieser Fläche betrieben werden kann.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Die Mitglieder schließen sich dem Amtssachverständigen an.

Stimmverhalten im Ausschuss: einstimmig positiv

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig für die Widmung.

f) 2019-11 Teilfläche aus GST-Nr. 1245/1, Backenreuter Straße

Plan Zl: 2019-11, vom 22.05.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

Die antragstellende Familie möchte für den Sohn ein Baugrundstück zur Verfügung stellen. Die Familie besitzt keine weitere Baufläche. Eine Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses ist auf Grund der Dachraumnutzung nicht sinnvoll. Ein Abtauschen innerhalb der größeren Familie ist nicht möglich.

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1245/1	FL	BW	900

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Positiv ist zu bemerken, dass die Widmungsänderung an eine bebaute Baufläche anschließt. Negativ wirkt sich die fingerartige Entwicklung aus. Die Ausweitung um eine Bautiefe ist noch vertretbar. Der Siedlungsrand ist mit dem REP in Folge zu begründen und festzulegen.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Die Ausweitung der Baufläche um weitere 900 m2 in der fingerartigen Entwicklung wird von den Mitgliedern sehr kritisch gesehen. Grundsätzlich gehen die Mitglieder davon aus, dass der Siedlungsrand hier gehalten werden soll. Das raumplanerische Ziel mit Bauflächen sparsam umzugehen soll jedenfalls verfolgt werden. Die Antragsteller sollen überlegen, ob die bestehende Garage in die Planung einbezogen werden kann und der zusätzliche Bauflächenbedarf damit minimiert werden kann.

Stimmverhalten im Ausschuss: In der derzeitigen Form einstimmig abgelehnt

Der Bgm. macht den Vorschlag den Antrag zu vertagen bis das räumliche Entwicklungskonzept erstellt ist. **Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bgm. einstimmig zu.**

g) 2019-12 Teilfläche aus GST-Nr. 1991, Am Berg

Plan Zl: 2019-12, vom 24.05.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen

Die antragstellende Familie möchte ihre Wohnung dem Sohn überlassen und benötigt deshalb eine Wohnmöglichkeit.

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
1991	FL	BW	368

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Das Grundstück ist sehr schmal. Ein Flächentausch mit dem Nachbarn bietet sich an. Die Bebauung muss zweckmäßig gegeben unter Einhaltung der Bauabstände gegeben sein. Es ist abzuwarten, was der Bebauungsvorschlag zeigt. Grundsätzlich kann eine Abstandsnachsicht die Bebaubarkeit sicherstellen.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Ein Bebauungsvorschlag liegt vor. Die antragstellende Familie hat für den Entwurf einer Abstandsnachricht mit Unterschrift auf dem Plan zugestimmt. Bis zur zweiten Beschlussfassung ist ein Gebäudeschnitt beizubringen, damit die Bebaubarkeit eindeutig nachgewiesen ist.

Die betroffene Fläche stellt keine wertvolle Landwirtschaftsfläche dar und wird derzeit auch nicht intensiv bewirtschaftet. Die Bebauung mit einem eingeschossigen Wohnbau ist vertretbar.

Stimmverhalten im Ausschuss: einstimmig positiv

Der Bgm. macht den Vorschlag, dass bis zur zweiten Beschlussfassung ein Bebauungsplan vorliegen muss. **Dieser Antrag wird durch die Gemeindevertretung einstimmig angenommen.**

h) 2019-13 Teilfläche aus GST-Nr. 303/1, Ziegelbachstraße

Plan Zl: 2019-13, vom 16.08.2019, Maßstab 1:1000, mit GST-Nr. Verzeichnis und Legende der Planzeichen Die antragstellende Familie möchte den beiden Söhnen die Errichtung von zwei Wohneinheiten ermöglichen.

GST-Nr.	von FWP Alt	in FWP Neu	Fläche ca. in m2
303/1	FL	BM	1.236
2598/2	FL	Straße	
2598/2	BM	Straße	

Stellungnahme des Amtssachverständigen

Eine Siedlungserweiterung ist an dieser Stelle in Zentrumsnähe vertretbar.

Empfehlung des Raumplanungsausschusses

Prinzipiell sehen die Mitglieder eine Widmungsfähigkeit. Das Ziel der flächensparenden Widmung und Bebauung soll auch für diese Fläche verfolgt werden. Die Art und Situierung soll in einem Entwurf dargestellt werden mit dem Ziel die notwendige neue Bauflächenwidmung deutlich kleiner als die beantragte Fläche von 1.236 m2 zu halten.

Stimmverhalten: in der derzeitigen Form einstimmig abgelehnt.

Eine Gemeindevertreterin erklärt sich für befangen und verlässt den Raum. Inzwischen haben die Antragsteller noch eine weiterführende Antragformulierung beigebracht, die der Bgm. verliest.

Der Bgm. macht den Vorschlag, dass man sich den Antrag in der ersten Beschlussfassung prinzipiell vorstellen allerdings soll ein detaillierterer Bebauungsplan bis zur zweiten Beschlussfassung vorgelegt werden soll. **Die Gemeindevertretung stimmt mit 24:1 Stimmen für diesen Vorschlag.**

5. Berichte des Bürgermeisters

a) Bei der Nationalratswahl am vergangenen Sonntag lag die Wahlbeteiligung in Hörbranz bei 55,89 %, dies sind 2.535 abgegebene gültige Stimmen bei 4.579 Wahlberechtigten. Es wurden in Hörbranz ca. 700 Wahlkarten ausgegeben.

Das Ergebnis (ohne Wahlkarten):

ÖVP: 40,3%, SPÖ:13,1 %, FPÖ: 16,6%, Neos: 12,6%, Jetzt: 2,1%, Grüne: 14,1%, Gilt: 0,4%, Wandl: 0,4%, KPÖ: 0,4%.

Der Bgm. bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Beisitzer/innen und Ersatzbeisitzer/innen, die in den Wahllokalen anwesend waren und dafür gesorgt haben, dass alles gesetzeskonform und reibungslos abgelaufen ist. Der Bgm. weist auf die Landtagswahl am 13. Oktober 2019 und die Gemeinderatswahl am 15. März 2020 hin.

b) Straßen- und Wegekonzzept

Aktueller Stand: Die nächste AG Sitzung wird am 9.10.2019 und die nächste Bürgerversammlung am 21.10.2019 abgehalten. Alle Anregungen werden diskutiert und ggf. in das Konzept eingearbeitet werden. Der nächste Schritt ist eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung.

c) Parkraummanagement

Aktueller Stand: Derzeit werden die weiteren Voraussetzungen für den Start abgeklärt:

- Kooperation mit den Wirtschaftstreibenden, damit möglichst alle Parkflächen im Zentrum bewirtschaftet sind und keine Verschiebungen auf die privaten Flächen entstehen (nach dzt. Stand wollen sich 6 von 13 Wirtschaftstreibend nicht daran beteiligen.
- Kooperation mit den Nachbargemeinden wegen der Überwachung. Das System der Parkraumbewirtschaftung kann nur funktionieren, wenn es auch überwacht wird.
- Umsetzung von Begleitmaßnahmen: Gespräche mit den Schulen, um geeignete Fahrradabstellanlagen zu installieren.
- Bestehende Parkflächen könnten bereits markiert werden.
- Angebote für die Umsetzung aller Maßnahmen werden eingeholt (derzeit sieht es aus also ob Investitionskosten in Höhe von rund 60.000 Euro entstehen. Dieser Betrag ist nur für die Parkraumbewirtschaftung – ohne Fahrradabstellanlagen, Parkplatzausbau Schule).

d) Unterhochsteg

Die Sitzung der AG Unterhochsteg hat stattgefunden. Die Pläne für ein Gebäude wurden beraten. Derzeit wird noch mit dem ÖAMTC abgeklärt, wie deren Bedarf nun wirklich ist. Gleichzeitig laufen die Arbeiten zum Brückenneubau wie geplant weiter.

e) Turnhalle:

Die Sitzung der Arbeitsgruppe hat stattgefunden. Die Arbeitsgruppe spricht sich für einen Neubau an einem anderen Standort und für die Sanierung der alten Turnhalle aus. Das Projektbüro Wolff arbeitet dzt. an den Plänen.

6. Protokollgenehmigung Nr. 40

Eine Gemeindevertreterin wünscht im Gemeindevertretungsprotokoll 40 unter Top 10 c folgende Ergänzung zu ihrer Wortmeldung.

„Eine Gemeindevertreterin fragt nach ob schon bekannt ist wer in der Gemeinde für die Wartung der Daten zuständig ist. Auch wurde versprochen, dass die Gemeindevertreter Zugang zu den Projektdaten ermöglicht wird“.

Eine Gemeindevertreterin wünscht die Änderung des Status in der Sitzung von Unentschuldigt auf Entschuldigt, da sie sich abgemeldet hat.

Die Änderungen werden einstimmig angenommen und das Protokoll zum Beschluss erhoben.

7. Allfälliges

a) Eine Gemeindevertreterin regt an, dass der Jahresmüllkalender in die wichtigsten Sprachen der Bürger mit Migrationshintergrund übersetzt wird.

b) Der Gemeindevertreter der SPÖ gibt die Auflösung der SPÖ Ortsgruppe bekannt. Bis zum Ende der Legislaturperiode erfolgt der Besuch in der Gemeindevertretung. Die Fraktion wird aus den Arbeitsgruppen austreten.

c) Anfrage bzgl. Straßenführung beim neuen Hofer: Der Bgm. erläutert die Situation, der Zebrastreifen Allgäustraße wird nochmals nachgefragt.

Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

Der Schriftführer:



Mag. Jürgen Schiuderbacher

Der Vorsitzende:



Bgm. Karl Hehle